

TE OGH 1997/12/17 3Ob201/97y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Hofmann als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Graf, Dr.Pimmer, Dr.Zechner und Dr.Sailer als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, wider die verpflichtete Partei G***** AG, ***** vertreten durch Dr.Rudolf Zitta, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen S 73,189.695 sA, infolge Rekurse beider Parteien gegen den Beschuß des Landesgerichtes Linz als Rekursgerichtes vom 10.April 1997, GZ 15 R 62/97m-7, womit der Exekutionsbewilligungsbeschuß des Bezirksgerichtes Linz vom 24. Jänner 1997, GZ 24 E 412/97v-2, aufgehoben wurde, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Dem Rekurs der verpflichteten Partei wird nicht Folge gegeben.

Dem Rekurs der betreibenden Partei wird Folge gegeben; der angefochtene Beschuß des Rekursgerichtes wird (im bekämpften Punkt 2.) dahin abgeändert, daß der Exekutionsbewilligungsbeschuß des Erstgerichtes in der Hauptsache mit der Maßgabe wiederhergestellt wird, daß die Exekution zur Sicherstellung für die Zeit, bis die Forderung vollstreckbar wird, bewilligt wird; in der Kostenentscheidung wird der Exekutionsbewilligungsbeschuß des Erstgerichtes dahin abgeändert, daß die Exekutionskosten mit S 12.672 bestimmt werden.

Die betreibende Partei ist schuldig, der verpflichteten Partei die mit S 2.167,68 (darin enthalten S 361,28 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten eines Kostenrekurses binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Die verpflichtete Partei hat (im übrigen) die Kosten des Rekurses gegen den Exekutionsbewilligungsbeschuß des Erstgerichtes und die Kosten des Rekurses an den Obersten Gerichtshof selbst zu tragen.

Die Kosten der betreibenden Partei für den Rekurs an den Obersten Gerichtshof in Höhe von S 104.640 werden als weitere Exekutionskosten bestimmt.

Text

Begründung:

Das Erstgericht bewilligte aufgrund des zur Sicherstellung von Abgabenansprüchen der betreibenden Partei für die Jahre 1988 bis 1992 in Höhe von S 73,189.695 ergangenen Sicherstellungsauftrags des Finanzamtes Linz vom 17.1.1997, Steuer-Nummer *****, die Exekution durch Pfändung des Anteils der verpflichteten Partei an der "I***** GmbH". Die Exekutionsbewilligung wurde der - offensichtlich und unbestrittenmaßen gemeinten - "I***** GmbH" als Drittschuldner zugestellt.

Im Exekutionsantrag - und demzufolge auch in der Exekutionsbewilligung (Stampiglie) - wird nicht ausdrücklich Exekution zur Sicherstellung beantragt und wird die Dauer der Sicherstellung nicht angegeben.

Das Rekursgericht hob die Exekutionsbewilligung infolge Rekurses der verpflichteten Partei auf und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Einleitung eines Verbesserungsverfahrens auf; es ließ den Rekurs an den Obersten Gerichtshof zu, weil in der Frage der Verbesserbarkeit von Inhaltsmängeln außerhalb des vereinfachten Bewilligungsverfahrens von der einzigen veröffentlichten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (3 Ob 2009/96d) abgewichen wurde. Darüberhinaus fehle auch eine Rechtsprechung dazu, inwieweit bei einem abgabenbehördlichen Sicherstellungsauftrag, der schon nach dem Wortlaut des § 232 Abs 1 BAO nur bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld erlassen werden kann, eine ausdrückliche Befristung im Antrag auf Sicherstellungsexekution bzw im Exekutionsbewilligungsbeschuß überhaupt erforderlich ist bzw inwieweit auch ohne Einleitung eines Verbesserungsverfahrens eine Befristung von Amts wegen gleichsam als minus gesetzt werden kann. Das Rekursgericht hob die Exekutionsbewilligung infolge Rekurses der verpflichteten Partei auf und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Einleitung eines Verbesserungsverfahrens auf; es ließ den Rekurs an den Obersten Gerichtshof zu, weil in der Frage der Verbesserbarkeit von Inhaltsmängeln außerhalb des vereinfachten Bewilligungsverfahrens von der einzigen veröffentlichten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (3 Ob 2009/96d) abgewichen wurde. Darüberhinaus fehle auch eine Rechtsprechung dazu, inwieweit bei einem abgabenbehördlichen Sicherstellungsauftrag, der schon nach dem Wortlaut des Paragraph 232, Absatz eins, BAO nur bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld erlassen werden kann, eine ausdrückliche Befristung im Antrag auf Sicherstellungsexekution bzw im Exekutionsbewilligungsbeschuß überhaupt erforderlich ist bzw inwieweit auch ohne Einleitung eines Verbesserungsverfahrens eine Befristung von Amts wegen gleichsam als minus gesetzt werden kann.

In rechtlicher Hinsicht führte das Rekursgericht aus, die betreibende Partei habe nicht, wie die Verpflichtete meine, Exekution zur Hereinbringung, sondern eine Sicherstellungsexekution beantragt; eine solche sei auch bewilligt worden. Die Verpflichtete irre, wenn sie vermeine, die ADV-Form-Verordnung gelte nur für Befriedigungsexekutionen, sodaß sich schon aus der Verwendung des Formblatts zur Einbringung des Exekutionsantrags ergebe, daß die betreibende Partei die Bewilligung einer Hereinbringungsexekution begehre. Die ADV-Form-Verordnung BGBl 1995/560 gelte nach § 1 Z 3 undifferenziert für alle Exekutionsanträge. auch im Handbuch des Bundesministeriums für Justiz zum ADV-E-Verfahren (Stand 28.11.1996, S 14) werde die Sicherstellungsexekution als eine der Bearbeitungsarten behandelt. § 54 a EO sei nach § 402 Abs 4 EO auch im Sicherungsverfahren anzuwenden. § 402 EO regle nicht nur das Rekursverfahren. In rechtlicher Hinsicht führte das Rekursgericht aus, die betreibende Partei habe nicht, wie die Verpflichtete meine, Exekution zur Hereinbringung, sondern eine Sicherstellungsexekution beantragt; eine solche sei auch bewilligt worden. Die Verpflichtete irre, wenn sie vermeine, die ADV-Form-Verordnung gelte nur für Befriedigungsexekutionen, sodaß sich schon aus der Verwendung des Formblatts zur Einbringung des Exekutionsantrags ergebe, daß die betreibende Partei die Bewilligung einer Hereinbringungsexekution begehre. Die ADV-Form-Verordnung BGBl 1995/560 gelte nach Paragraph eins, Ziffer 3, undifferenziert für alle Exekutionsanträge. auch im Handbuch des Bundesministeriums für Justiz zum ADV-E-Verfahren (Stand 28.11.1996, S 14) werde die Sicherstellungsexekution als eine der Bearbeitungsarten behandelt. Paragraph 54, a EO sei nach Paragraph 402, Absatz 4, EO auch im Sicherungsverfahren anzuwenden. Paragraph 402, EO regle nicht nur das Rekursverfahren.

Entgegen der Ansicht der verpflichteten Partei ergebe sich auch aus dem Antragsvorbringen hinreichend, daß keine Hereinbringungs-, sondern eine Sicherstellungsexekution begehrt werde. Nachdem der der Exekution zugrunde liegende Exekutionstitel ein Sicherstellungsauftrag sei, der gemäß § 232 Abs 1 BAO bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld an den Abgabepflichtigen zu erlassen sei und auch die in Feldgruppe 06 begehrte Pfändung durch Doppelverbot ein klassisches Sicherungsmittel des § 374 Abs 1 EO sei, sei klar, daß keine Befriedigungsexekution begehrt werde. Dies werde durch das Vorbringen in Feldgruppe 11 noch erhärtet, weil dort ausdrücklich ein Verwertungsantrag derzeit nicht gestellt werde. Der Vollzug eines Sicherstellungsauftrags führe nämlich zur Begründung eines Pfandrangs; dieser sicherungsweise geschaffene Pfandrang bleibe auch dann gewahrt, wenn nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abgabenforderung das Verwertungsverfahren eingeleitet werde. Die Umwandlung der Sicherstellungsexekution in eine Befriedigungsexekution bedürfe keines besonderen richterlichen Ausspruches; die Sicherstellungsexekution gehe vielmehr von selbst mit Eintritt der Vollstreckbarkeit in eine Befriedigungsexekution über. Mit dem vollstreckbar gewordenen Titel könne die Verwertung begehrt werden. Daraus, daß ausdrücklich kein Verwertungsantrag gestellt werde, zeige sich also, daß der Abgabenanspruch noch nicht

vollstreckbar und daher nur Sicherstellungsexekution durch Pfändung des GmbH-Anteils begehrte werde. Es sei demnach auch nicht unzulässigerweise aufgrund eines Sicherstellungsauftrags Befriedigungsexekution durch das Erstgericht bewilligt worden, wenn es auch zur Verdeutlichung zweckmäßiger gewesen wäre, ausdrücklich Exekution zur Sicherstellung durch Pfändung in Feldgruppe 06 zu beantragen. Auch die Erlassung eines Doppelverbotes sei richtig. Auch die Pfändung eines GmbH-Anteils erfolge durch das gerichtliche Verbot an den Dritten (GmbH), an den Verpflichteten etwas aufgrund des GmbH-Anteils zu leisten. Entgegen der Ansicht der verpflichteten Partei ergebe sich auch aus dem Antragsvorbringen hinreichend, daß keine Hereinbringungs-, sondern eine Sicherstellungsexekution begehrte werde. Nachdem der der Exekution zugrunde liegende Exekutionstitel ein Sicherstellungsauftrag sei, der gemäß Paragraph 232, Absatz eins, BAO bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld an den Abgabepflichtigen zu erlassen sei und auch die in Feldgruppe 06 begehrte Pfändung durch Doppelverbot ein klassisches Sicherungsmittel des Paragraph 374, Absatz eins, EO sei, sei klar, daß keine Befriedigungsexekution begehrte werde. Dies werde durch das Vorbringen in Feldgruppe 11 noch erhärtet, weil dort ausdrücklich ein Verwertungsantrag derzeit nicht gestellt werde. Der Vollzug eines Sicherstellungsauftrags führe nämlich zur Begründung eines Pfandrangs; dieser sicherungsweise geschaffene Pfandrang bleibe auch dann gewahrt, wenn nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der Abgabenforderung das Verwertungsverfahren eingeleitet werde. Die Umwandlung der Sicherstellungsexekution in eine Befriedigungsexekution bedürfe keines besonderen richterlichen Ausspruches; die Sicherstellungsexekution gehe vielmehr von selbst mit Eintritt der Vollstreckbarkeit in eine Befriedigungsexekution über. Mit dem vollstreckbar gewordenen Titel könne die Verwertung begehrte werden. Daraus, daß ausdrücklich kein Verwertungsantrag gestellt werde, zeige sich also, daß der Abgabenanspruch noch nicht vollstreckbar und daher nur Sicherstellungsexekution durch Pfändung des GmbH-Anteils begehrte werde. Es sei demnach auch nicht unzulässigerweise aufgrund eines Sicherstellungsauftrags Befriedigungsexekution durch das Erstgericht bewilligt worden, wenn es auch zur Verdeutlichung zweckmäßiger gewesen wäre, ausdrücklich Exekution zur Sicherstellung durch Pfändung in Feldgruppe 06 zu beantragen. Auch die Erlassung eines Doppelverbotes sei richtig. Auch die Pfändung eines GmbH-Anteils erfolge durch das gerichtliche Verbot an den Dritten (GmbH), an den Verpflichteten etwas aufgrund des GmbH-Anteils zu leisten.

Im Antrag hätte jedoch die Dauer der Sicherstellung angegeben werden müssen. Der Zeitraum, bis zu welchem Sicherstellung gewährt wird, sei gemäß § 375 Abs 2 EO zwingender Bewilligungsinhalt, und damit wohl auch, da Bewilligungen nur im Umfang eines entsprechenden Antrags erfolgen können, Antragsinhalt. Fehle in einem Exekutions(Sicherstellungs)antrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen, sei der Schriftsatz gemäß § 54 Abs 3 EO zur Verbesserung zurückzustellen. Diese Möglichkeit der Verbesserung von inhaltlichen Mängeln gelte nach dem Wortlaut des § 54 Abs 3 EO und aufgrund der systematischen Stellung vor den Bestimmungen über das vereinfachte Bewilligungsverfahren generell hinsichtlich aller Exekutionsanträge, und damit auch für die Sicherstellungsexekution. Im Antrag hätte jedoch die Dauer der Sicherstellung angegeben werden müssen. Der Zeitraum, bis zu welchem Sicherstellung gewährt wird, sei gemäß Paragraph 375, Absatz 2, EO zwingender Bewilligungsinhalt, und damit wohl auch, da Bewilligungen nur im Umfang eines entsprechenden Antrags erfolgen können, Antragsinhalt. Fehle in einem Exekutions(Sicherstellungs)antrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen, sei der Schriftsatz gemäß Paragraph 54, Absatz 3, EO zur Verbesserung zurückzustellen. Diese Möglichkeit der Verbesserung von inhaltlichen Mängeln gelte nach dem Wortlaut des Paragraph 54, Absatz 3, EO und aufgrund der systematischen Stellung vor den Bestimmungen über das vereinfachte Bewilligungsverfahren generell hinsichtlich aller Exekutionsanträge, und damit auch für die Sicherstellungsexekution.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs der betreibenden Partei ist berechtigt, nicht aber derjenige der verpflichteten Partei.

Gemäß § 233 BAO ist der nach § 232 BAO erlassene Sicherstellungsauftrag Grundlage (auch) für das gerichtliche Sicherungsverfahren. Aufgrund eines Sicherstellungsauftrages hat das Gericht auf Antrag der Abgabenbehörde ohne Bescheinigung der Gefahr und ohne Sicherheitsleistung die Exekution zur Sicherstellung des Abgabenbetrages bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Der Sicherstellungsauftrag kann zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung zugestellt werden. Gemäß Paragraph 233, BAO ist der nach Paragraph 232, BAO erlassene Sicherstellungsauftrag Grundlage (auch) für das gerichtliche Sicherungsverfahren. Aufgrund eines Sicherstellungsauftrages hat das Gericht auf Antrag der Abgabenbehörde ohne Bescheinigung der Gefahr und ohne

Sicherheitsleistung die Exekution zur Sicherstellung des Abgabenbetrages bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Der Sicherstellungsauftrag kann zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung zugestellt werden.

Wie das Rekursgericht zutreffend ausgeführt hat, ist der Exekutionsantrag dahin zu verstehen, daß keineswegs Exekution zur Hereinbringung, sondern nur Exekution zur Sicherstellung beantragt wird. Dies ergibt sich klar daraus, daß aufgrund des Sicherungsauftrags die Pfändung eines Anteils an einer GmbH beantragt wird, wobei ausdrücklich festgehalten wird, daß ein Verwertungsantrag derzeit nicht gestellt wird. Aus dem Umstand allein, daß ein bestimmtes Formular verwendet wird, kann nicht unabhängig vom Inhalt des Exekutionsantrags der Schluß gezogen werden, daß ausschließlich eine Hereinbringungsexekution beantragt würde. Daß die betreibende Partei in der Überschrift der Feldgruppe 07 "Exekutionstitel" den Vordruck: "(Hereinzubringende Forderung aufgrund des Exekutionstitels)" nicht korrigiert hat, ist auf ein offensichtliches Versehen zurückzuführen und läßt keinerlei Schlüsse zu.

Dem Exekutionsantrag, den die Vorinstanzen zutreffend als einen solchen auf Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung beurteilt haben, haftet aber auch insofern kein Fehler an, als der Zeitraum, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird (§ 375 Abs 2 EO), nicht angegeben wird. Der Oberste Gerichtshof hat zum Antrag auf einstweilige Verfügung in MietSlg 33.776 ausgeführt, grundsätzlich sei auch die Zeit, für welche die Verfügung beantragt wird, genau zu bezeichnen. Eine amtswegige Zeitbestimmung könnte über die Absicht des Antragstellers hinausgehen und damit den Antrag überschreiten. Diese Gefahr besteht aber nicht, wenn bei der umfassenden Betrachtung des Provisorialantrags in seinem Zusammenhang mit der Klage gar nicht zweifelhaft sein kann, daß die gefährdete Partei ihren zugleich mit Klage geltend gemachten Anspruch bis zur Rechtskraft der Entscheidung über ihren zu sichernden Anspruch und der dadurch eröffneten Möglichkeit der Exekutionsführung mittels einstweiliger Verfügung sichern will. Dem Exekutionsantrag, den die Vorinstanzen zutreffend als einen solchen auf Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung beurteilt haben, haftet aber auch insofern kein Fehler an, als der Zeitraum, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird (Paragraph 375, Absatz 2, EO), nicht angegeben wird. Der Oberste Gerichtshof hat zum Antrag auf einstweilige Verfügung in MietSlg 33.776 ausgeführt, grundsätzlich sei auch die Zeit, für welche die Verfügung beantragt wird, genau zu bezeichnen. Eine amtswegige Zeitbestimmung könnte über die Absicht des Antragstellers hinausgehen und damit den Antrag überschreiten. Diese Gefahr besteht aber nicht, wenn bei der umfassenden Betrachtung des Provisorialantrags in seinem Zusammenhang mit der Klage gar nicht zweifelhaft sein kann, daß die gefährdete Partei ihren zugleich mit Klage geltend gemachten Anspruch bis zur Rechtskraft der Entscheidung über ihren zu sichernden Anspruch und der dadurch eröffneten Möglichkeit der Exekutionsführung mittels einstweiliger Verfügung sichern will.

Ein vergleichbarer Fall liegt hier vor. Da nach § 233 Abs 2 Satz 1 BAO die Exekution zur Sicherstellung bis zur Vollstreckbarkeit des Sicherungsauftrags zu bewilligen ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Sicherstellungsexekution bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurde. Zur Klarstellung wurde diese zeitliche Beschränkung nunmehr ausdrücklich in den Spruch der Exekutionsbewilligung aufgenommen. Ein vergleichbarer Fall liegt hier vor. Da nach Paragraph 233, Absatz 2, Satz 1 BAO die Exekution zur Sicherstellung bis zur Vollstreckbarkeit des Sicherungsauftrags zu bewilligen ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Sicherstellungsexekution bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurde. Zur Klarstellung wurde diese zeitliche Beschränkung nunmehr ausdrücklich in den Spruch der Exekutionsbewilligung aufgenommen.

Im übrigen hat der erkennende Senat zur Entscheidung 3 Ob 2009/96d (JBl 1996, 793 = EvBl 1997/6 = ecolex 1996, 914) bereits ausgeführt, daß die Verbesserung von Inhaltsmängeln eines Exekutionsantrages in jedem Exekutionsverfahren möglich ist, sofern der Antrag nicht rangwahrend ist (3 Ob 136/97i, 3 Ob 86/97m). Dies gilt nach § 402 Abs 4 EO, der keineswegs nur das Rekursverfahren regelt, auch für die Sicherstellungsexekution. Im übrigen hat der erkennende Senat zur Entscheidung 3 Ob 2009/96d (JBl 1996, 793 = EvBl 1997/6 = ecolex 1996, 914) bereits ausgeführt, daß die Verbesserung von Inhaltsmängeln eines Exekutionsantrages in jedem Exekutionsverfahren möglich ist, sofern der Antrag nicht rangwahrend ist (3 Ob 136/97i, 3 Ob 86/97m). Dies gilt nach Paragraph 402, Absatz 4, EO, der keineswegs nur das Rekursverfahren regelt, auch für die Sicherstellungsexekution.

Der vom Rekursgericht zu Unrecht aufgehobene Exekutionsbewilligungsbeschuß des Erstgerichtes war somit in der Hauptsache wiederherzustellen.

Aus diesem Anlaß ist vom Obersten Gerichtshof auch die Kostenentscheidung des Erstgerichtes zu überprüfen, die die verpflichtete Partei ebenfalls angefochten hatte.

Dem als Betreibendenvertreter einschreitenden Finanzamt steht gemäß § 5 Abs 2 ProkG Kostenzuspruch gleich einem Rechtsanwalt zu (Fasching, Kommentar II, 9). Dem als Betreibendenvertreter einschreitenden Finanzamt steht gemäß Paragraph 5, Absatz 2, ProkG Kostenzuspruch gleich einem Rechtsanwalt zu (Fasching, Kommentar römisch II, 9).

Im Exekutionsantrag wurden "Normalkosten nach TP 2" begehrt; weiters wurden die Kosten ohne Aufgliederung mit S 25.717,50 verzeichnet.

Da Normalkosten nur bis zu einer Bemessungsgrundlage von S 500.000 vorgesehen sind, ist ein Zuspruch von Normalkosten auf der Bemessungsgrundlage von S 73.189,695 ausgeschlossen. Dem betreibenden Gläubiger, der die Kosten ziffernmäßig verzeichnet, jedoch nicht detailliert hat (§ 54 Abs 1 ZPO, §§ 78, 402 Abs 4 EO), kann seine Leistung nur ohne Einheitssatz (§ 23 RATG) nach TP 2 I 2 RAT mit dem dort vorgesehenen Höchstbetrag abgegolten werden. Weiters waren der verpflichteten Partei Kosten für einen erfolgreichen Kostenrechtszuspruch, weil die Kosten der betreibenden Partei gegenüber dem Beschuß des Erstgerichtes um S 13.045,50 reduziert wurden. Da Normalkosten nur bis zu einer Bemessungsgrundlage von S 500.000 vorgesehen sind, ist ein Zuspruch von Normalkosten auf der Bemessungsgrundlage von S 73.189,695 ausgeschlossen. Dem betreibenden Gläubiger, der die Kosten ziffernmäßig verzeichnet, jedoch nicht detailliert hat (Paragraph 54, Absatz eins, ZPO, Paragraphen 78., 402 Absatz 4, EO), kann seine Leistung nur ohne Einheitssatz (Paragraph 23, RATG) nach TP 2 römisch eins 2 RAT mit dem dort vorgesehenen Höchstbetrag abgegolten werden. Weiters waren der verpflichteten Partei Kosten für einen erfolgreichen Kostenrechtszuspruch, weil die Kosten der betreibenden Partei gegenüber dem Beschuß des Erstgerichtes um S 13.045,50 reduziert wurden.

Die Entscheidung über die Kosten der verpflichteten Partei gründet sich auf §§ 40, 50 ZPO, §§ 78, 402 Abs 4 EO, diejenige über die Kosten der betreibenden Partei auf §§ 74, 402 Abs 4 EO. Die Entscheidung über die Kosten der verpflichteten Partei gründet sich auf Paragraphen 40., 50 ZPO, Paragraphen 78., 402 Absatz 4, EO, diejenige über die Kosten der betreibenden Partei auf Paragraphen 74., 402 Absatz 4, EO.

Anmerkung

E48647 03A02017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0030OB00201.97Y.1217.000

Dokumentnummer

JJT_19971217_OGH0002_0030OB00201_97Y0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at